



Benutzungsreglement für Räumlichkeiten

Das Formulare kann beim [Sekretariat](#) oder unter <http://www.kirche-tenniken-zunzgen.ch/Informationen/Formulare> Kirchenbenützung bezogen werden



Liebe Veranstalter

Sie haben unsere historisch wertvolle Kirche für Ihren Anlass gewählt. Wir wünschen Ihnen eine gelungene Feier, sowie viel Glück und Gottes Segen.

Die Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen betreibt und unterhält folgende Räumlichkeiten:

- Die spätgotische Kirche von 1442 (Marien Kirche) mit Platz für ca. 200-250 Personen
- Zwei öffentliche Räume im Pfarrhaus, Unterrichtszimmer für ca. 15 Personen und eine Küche



1. Zweckbestimmung

Die Kirchgemeinde kann die Räume mit oder ohne besondere Auflagen an Institutionen und Gruppen zur Verfügung stellen, soweit Aufgaben und Interessen der Kirchgemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Zuständigkeit

Über Gesuche entscheidet in der Regel die Kirchenpflege. Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung des Gesuchs zur Benützung der Kirche Tenniken.

3. Benutzungsgesuche

Benützungsgesuche sind an das Sekretariat der Ref. Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin schriftlich einzureichen. Formulare können beim [Sekretariat](#) oder unter <http://www.kirche-tenniken-zunzgen.ch/Informationen/Formulare> Kirchenbenützung bezogen werden.

Mit der Unterzeichnung des Benutzungsgesuches anerkennen die Gesuchsteller die Bestimmungen dieses Reglements.

4. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich auf dem oben genannten Formular Gesuch zur Benützung der Kirche. Bei Veranstaltungen, die dem Wirtschaftsgesetz unterstehen (Verkauf von Esswaren und Getränken), sind die Veranstalter für das Einholen der nötigen Bewilligungen bei der Gemeinde und Bezahlen der Gebühren verantwortlich.

Nach der Bewilligung des Gesuches ist eine frühzeitige und Absprache mit der Pfarrperson und dem Sigristen über den Verlauf des Anlasses unbedingt erforderlich.

☎ Pfarrer Ulrich Dällenbach 061 971 10 31

☎ Sigristin Doris Schiener 079 709 12 21

5. Gebühren

Die Gebühren für kirchliche Dienste und für die Nutzung der Kirche werden durch die Kirchenpflege in der Gebührenregelung für die Kirchenbenützung festgelegt. Diese kann beim [Sekretariat](#) oder unter <http://www.kirche-tenniken-zunzgen.ch/Informationen/Formulare> Kirchenbenützung bezogen werden.



6. Ausnahmen

In ausserordentlichen Situationen kann die Kirchenpflege von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen. Insbesondere kann sie in Härtefällen die Gebühren auf Gesuch teilweise oder ganz erlassen.

7. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

7.1. Verantwortlichkeit und Haftung

- Für jede Veranstaltung muss eine volljährige Person als Verantwortliche angegeben werden. Diese garantiert zusammen mit den Gesuchstellern für das Einhalten der Bestimmungen und haftet für die Folgen von Verstössen.
- Schäden sind dem Sigristen unverzüglich zu melden. Beschädigungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt werden.
- Für vermisste Gegenstände lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind dem Sigristen abzugeben.

7.2. Öffnen und Schliessen der Räume

Mit dem Empfang des Schlüssels sind die Empfänger für das Öffnen und Schliessen der Türen und Fenster verantwortlich.

7.3. Benützungzeiten

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde können sonntags, falls ein Gottesdienst stattfindet, frühestens ab 12 Uhr gemietet werden. Anlässe sollten bis 24 Uhr inklusive Aufräumen beendet sein.

7.4. Einrichten

Die Vorbereitung der benutzten Räume (Aufstellen von Tischen, Stühlen, Dekoration etc.) ist grundsätzlich Sache der Veranstalter. Diese haben sich darüber rechtzeitig im Voraus mit dem Sigristen abzusprechen. An der Kanzel dürfen aus Denkmalschutzgründen keine Kabel, Lampen und andere Gegenstände befestigt werden.

7.5. Sorgfalt und Ordnung

Die Veranstalter sind für einen sorgfältigen Umgang mit den benutzten Räumen und Einrichtungen besorgt. Auf die Nachbarschaft ist bezüglich Lautstärke (bei verstärkter Musik, beim Starten von Motorfahrzeugen, Gesprächen draussen, etc.) gebührend Rücksicht zu nehmen, dies besonders nach 22 Uhr.

7.6. Reinigung

Die Kirche, sowie die benützten Räume im Pfarrhaus sollen in ordentlichem Zustand nach Anweisung der Aufsichtsperson zurückgelassen werden.

Die Kirche wird durch den Sigristen endgereinigt.

Die Endreinigung der benutzten Räume im Pfarrhaus (Unterrichtszimmer und Küche) wird durch unser Reinigungspersonal vorgenommen. Dazu ist eine Unkostenentschädigung nach der Gebührenregelung für Kirchenbenutzung zu entrichten.

Bei übermässiger Verschmutzung behält sich die Kirchenpflege vor, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

Allfällige Unklarheiten oder Dispute erledigt die Kirchenpflege endgültig.

Durch dieses Reglement werden alle früher in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen im Februar 2026

Kirchenpflege Präsidentin

Franziska Buonfrate

Kirchenpflege Finanzen

Franziska Buonfrate